
Verkehr und Infrastruktur (vif)**652.303****Faktenblatt Strassenreklamen****Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der Strassenreklamen wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Art. 6 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält betreffend Strassenreklamen folgendes fest: „Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.“

Die Anforderungen an die Strassenreklamen sind auf Stufe Bund in Kapitel 13 (Art. 95 bis 100) der Signalisationsverordnung SSV festgelegt. Auf Stufe Kanton gelten die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen.

- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Reklameverordnung (RV, SRL Nr. 739)
- Beschluss des Regierungsrats über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen (SRL Nr. 739a)

Nicht konforme Beschilderungen nach SSV (Reklamen, Energiestadt, Unesco Biosphäre, Partnerschaften usw.) sowie Bepflanzungen jeglicher Art an Ortstafeln oder Vorschriftssignalen sind untersagt.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Grundsätzlich ist gemäss SRL 739a die Standortgemeinde für die Erteilung von Reklamebewilligungen verantwortlich. Entlang von Kantonsstrassen kommen folgende Regeln zur Anwendung:

- Bei der Beurteilung einer Strassenreklame ist die Verkehrssicherheit die führende Grösse.
- Die Interessen der Verkehrssicherheit gehen den wirtschaftlichen Interessen vor.
- Keine Strassenreklamen an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.
- Die Wegleitung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) bildet die Grundlage für die Beurteilung von Strassenreklamen.

Die Vorteile dieser Regeln sind:

- Einheitliche Beurteilung von Strassenreklamen auf den Strassen im Kanton Luzern.
- Weniger Reklamen erhöhen die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.
- Bessere Erkennbarkeit von Signalen.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.
Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) abschliessend über die Strassenreklamen und stellt der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) einen entsprechenden Antrag.